

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928

21 (25.1.1928) Badische Kultur und Geschichte Nr. 4

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 4

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 21

25. Januar 1928

Burg Bocksberg im Badischen Frankenland

Ein ehemaliges Johanniterhaus. Baufestagen von Bocksberg

Von H. Pfisterer, Mörstelstein.

Keine der Burgen im badischen Hinterland hat solch eine tragische Geschichte aufzuweisen, als die einstige Burg Bocksberg, die über dem Städtchen gleichen Namens (Borberg) liegt. Der Bauernkrieg ging spurlos an ihr vorbei; Tillys rohe Horden ließen im drangsalvollen Dreißigjährigen Krieg diese gewaltige Ritterfeste unzerstört, und doch sieht man heute auf dem Bocksberg nur noch kümmerliche Reste aus dem Bauzustand herausstehen.

Die Gemeinde Borberg hat es in diesem Sommer in dankenswerter Weise unternommen, die vorhandenen Burgruinenreste freizulegen und zu erhalten, was im vorigen Jahrhundert um einige hundert Gulden willen zerstört wurde. Bis jetzt wurden der sog. „Grabenturm“ in einer Höhe von 8 Metern und umfangreiche Überreste von Mauern und andern Wehrtürmen freigelegt.

Die ersten Erbauer der Burg Bocksberg wählten eine durchaus günstige Lage, denn von dem Wilsenberg, wie er früher hieß, gehen fünf Täler aus, welche einst reichen Durchgangsverkehr aufwiesen. Eine launige Volksfage, welche uns den Namen Bocksberg erklären will — in ältesten Urkunden heißt die Burg Bocksberg, Bocksberg, Bocksberg und Bocksberg — erzählt, daß bei einer Belagerung ein Schneiderlein bei der Befestigung mutig mitfocht, mit seinem Schwerte Felsen und Stauden zusammenhieb, um dem andringenden Feind zu zeigen, wie es ihm erginge, wenn er näher herbeikäme. Doch als der Sturm begann, verfrüchte er sich im Stall der Burg und nähte sich in das Fell einer frischgeschlachteten Pige. Doch der Sieger rebidierte auch den Burgstall, sah den gehörnten Geißbock und zog den vermeintlichen Braten heraus; als er aber entdecken mußte, daß da ein Schneiderlein im Felle saß, mußte er lachen und schenkte dem „Tapferen“ aus Barmherzigkeit sein Leben. Doch zog er sich und seinen Kunstgenossen die Bezeichnung Geißbock und dem Orte den Namen Bocksberg auf ewige Zeiten zu. Im Gemeindefest prangt dafür auch heute noch ein feister Geißbock.

Das Geschlecht derer von Bocksberg, wie es im Comberger Schenkungsbuch genannt wird, war im zehnten Jahrhundert der Erbauer der stattlichen Burg. In Urkunden und Bestätigungsbriefen der Klöster von Scheffersheim (1172) und Drombach bei Wertheim (1178) treffen wir immer wieder auf dieses Geschlecht, das im ganzen Frankenland reich begütert war. Vornehm und edel waren die Stammväter dieser Burg zu ihren Untertanen. Ein Erbe der Burg, Heinrich von Bocksberg, trat in den Johanniterorden ein und wurde 1278 Hochmeister der Johanniter in Deutschland. Mit ihm war der Mannestamm erloschen, und Adelsheit von Bocksberg heiratete den Herrn Wolfram von Grutheim, dessen Geschlecht bis 1369 auf der Burg saß. Nach deren Aussterben war die friedliche Periode dieses Johanniterhauses, das nur wenige Verteidigungsanlagen besaß, vorbei. Männer des Friedens hatten ihre Güter, mit denen sie durch die Rinde der Ökonomie des Ordens begabt waren, vermarktet. Dieses Hospital und Pilgerhaus, in welchem Reisende und Pilgrime auch sonstige Arme und Dürftige vorprechen durften und Herberge, und Abzug empfingen, kam dann an das kriegerische Geschlecht derer von Rosenbergs und Waffen- und Kriegskammern waren jetzt an der Tagesordnung. Dieses Odenwälder Herrrengeschlecht besetzte die Burg durch Mauern und Türme, Wallgraben und mehrere unterirdische Gänge, die zum Ausfall und zur Flucht geeignet waren. Vom Krappenturm aus überseh man stundenweit das Gelände. Den Ort umschlossen sie mit einer Wehrmauer, bei der ein See ausgegraben wurde. Selbst durch den Kalksteinfelsen, auf welchem die Burg stand, ließen sie einen Brunnen hauen, dessen Quell nur spärliches Wasser lieferte.

Als die Bocksberger Burg so besetzt war, begann für den Odenwald bis gen Franken ein ander Leben für Krämer und reisende Kaufleute. Fast ohne Ausnahme saßen von diesem Rosenberger Geschlecht Wegelegerer, Hedenreiter und Schnapphähne auf der Burg, die weder einzelne Wanderer, noch ganze Meßgesellschaften — besonders hatten sie es auf die „Pfefferfäde“ mit ihrem Geld abgesehen — ungerührt und ungepöndet an ihrer Burg vorbeiziehen ließen. Am schlimmsten trieb es Georg von Rosenbergs, den die Bischöfe von Mainz und Würzburg sowie der Pfalzgraf Friedrich am Rhein 1470 von der Burg jagten und sie zum Teil zerstörten.

Beim Jahre später sehen wir diesen Haudegen schon wieder auf der Burg Bocksberg; er hatte das Besitztum von der Rheinpfalz als Lehen erhalten und baute die Burg in aller Kürze wieder auf, wobei er selber im Walde beim Holzfällen mithalf. 1502 stand er im Dienste des Markgrafen von Brandenburg, greift in dessen Dienste — der junge Götz von Berlichingen kämpft an seiner Seite — die Stadt Nürnberg an und 1504 verteidigt er Landau an der Saar gegen denselben. 1523

wird die Burg mit 28 andern schwäbischen Burgen auf Befehl des Kaisers in Asch und Bann gelegt und durch den schwäbischen Bund gebrochen. 1547 sehen wir Albrecht von Rosenberg wieder im Besitz der Beste. Sieben Gemeinden mußten beim Wiederaufbau fronen. Hierüber berichtet eine sagenhafte Geschichte folgenden eigenartigen Justizfall:

Die Schulden der sieben Gemeinden wollten nach Heidelberg, um sich über ihren Lehensherrscher beim Pfalzgrafen zu beschweren. In einem Dorfwirtschaftshaus wurde Holt gemacht, der Wein machte redselig und sie enthielten unerblickt die Absicht ihrer Reise, ja sie stießen sogar laute Drohungen gegen ihren Herrn von Bocksberg aus. Eine Magd, welche das Gespräch mitangehört hatte, berichtete alles schnell auf das Schloß, und Albrecht v. Rosenberg ließ den sieben Bürgermeistern nachsehen, ergreifen und nach kurzem Prozeß enthaupten. Ein hölzernes Kreuz soll noch lange den Platz angezeigt haben, wo die sieben Dorfschulzen ihr Leben haben lassen mußten.

1561 fällt das Lehen an den Kurfürsten von der Pfalz zurück. 1621 rüdte der wilde Tilly in die rheinische Pfalz und besetzte auch Schloß und Städtchen, die der Pfalzgraf aus Geldnot nach dem Kriege an den Bischof von Würzburg verpfänden mußte. Erst 1780 konnte Bocksberg wieder ausgelöst werden. Nach Aufhebung der Kurpfalz kam Burg und Städtchen an die fürstliche Oberherrschafft Leiningen, bei der es unter badischer Oberhoheit geblieben, bis das Amt 1849 ganz an Baden überging. Nur das Schloß auf der Höhe blieb in Besitz des Fürsten von Leiningen, welcher den steinernen Einbau, die Ringmauer, gewaltige Turm- und Gewölbereste um den elenden Preis von 300 Gulden an einen Maurermeister von Borberg verkaufte, der die alte Burg aus dem Sarge riß und die Steine zu Bauzwecken verkaufte.

So verschwand eine Burg, historisch merkwürdig, wie kaum eine in der Umgebung, welche mit ihrer fast unzerstörbaren Ringmauer und stattlichen Einbau noch Jahrhunderte lang dem Zahn der Zeit getrotzt hätte. Der jetzigen Gemeindeverwaltung gebührt so doppelter Dank, wenn sie jetzt die Reste, welche noch unter dem Abbruchschutt liegen, freilegen läßt.

Bocksberger Faust-Sagen.

Einst zauberte der vielberühmte Schwarzkünstler Dr. Faust an einem kalten Wintertage, als die Frauen des Schloßes lustwandeln im Garten spazieren gingen und diese über die Kälte klagten, zuerst einen Frühlingsgarten mit Beilchen und dann einen Herbstgarten mit Äpfeln, Birnen und Trauben herbei. Die Damen griffen bereits zu den niedlichen Kämmesscherchen, um sich die Trauben von den Weinstöcken zu schneiden, als der hochachtbare Doktor die Binden von ihren Augen fallen ließ und sie sahen, wie eine jede das Messer an das hochgetragene Näschgen gelegt hatte. Der Teil des Gartens heißt daher heute noch Beilchengarten.

Ein andermal sprengte Dr. Faust mit einem bepannten Wagen nach Heilbronn. Ein Arbeiter auf dem Felde hatte gesehen, daß gehörnte Geister vor dem Wagen den Weg eben pflasterten, andere hinter ihm die Steine wieder auftrifften, sie entfernten und so jede Spur des Pflasters vertilgten. Nur noch einige Steine sind im Erdreich stecken geblieben zum ewigen Wahrzeichen, daß einst böse Geister hier tätig waren. Allerdings behaupten böse Zungen, daß diese Geisterstraße ja die alte Römerstraße sei, die man heute noch an vielen Stellen des Odenwaldes im Walde sehen kann.

Aus dem Gebiet der Denkmalpflege und des Heimatschutzes

Von Regierungsbaumeister R. Vogt, Konstanz

Der Landesverein Badische Heimat hat sich die Erhaltung und Pflege alter Baudenkmale von jeder zur Aufgabe gemacht. Diese Bestrebungen sind auf der Erkenntnis begründet, daß Bauwerke vergangener Zeiten (im weitestem Sinne genommen) nicht nur vom geschichtlichen Standpunkt aus betrachtet, Werte darstellen, sondern uns auch heute noch oftmals Vorbilder guter sachlicher Gestaltung von hohem künstlerischen Reiz sind, von denen wir lernen können, ohne in nur gedankenlose Nachahmung verfallen zu müssen. Während man früher mehr das Einzelwunder suchte, so jst man heute nach dem Wesentlichen und Allgemeingültigen.

Man kann allerdings die Wahrnehmung machen, daß alte Bauten aus der Zeit bis etwa 1870, von wann an es mit der Baukunst rasch abwärts ging, sich in ihrer Klarheit und sachlichen Haltung sehr wohl mit den Schöpfungen unserer Zeit (von Ergebnissen der Tagesmode abgesehen) vertragen. Dagegen sind die Bauleistungen der folgenden Jahrzehnte, deren Formen allen zur denkbaren Entnommen waren, mit ihrem schwalligen Aufwand der Schaulust und ihrer inneren Verlogenheit wohl jedermann zum Überdruß geworden. Dies letzte halbe Jahrhundert ist es auch, das unsere Städte so charakterlos gemacht hat, daß man in einer Straße kaum mehr weiß, was sich hinter welchem Fassadenputz birgt. Mietshäuser sehen aus wie Paläste, Verwaltungsgebäude wie Schlösser, Geschäftshäuser wie Ritterburgen. Ein Hausgarten, wenn er auch nur wenige Quadratmeter groß war, sollte ein englischer Landschaftspark mit jellenden Bäumen werden. Wo sich im Vorbild die Wege dem Gelände anschmiegen, weite Rasenflächen einschließen und in der Ferne verlieren, führten Pregelwege um einzelne Bäume, Beete und Heßgruppen. Der Sinn für das Wahre und Gediegene schien verloren gegangen zu sein. Nicht anders war es im Innern der Gebäude. Es ist heute überflüssig, auf dies alles noch hinzuweisen. Seit dem Erscheinen der Kulturarbeiten von Schulze-Kaumburg sollten diese Zustände genügend gekennzeichnet sein.

In dieser schlimmen Zeit haben die Bilder unserer schönen alten und neueren Städte ihren Charakter verloren, ohne daß etwas auch nur annähernd gleich Wertvolles an Stelle des Vergangenen oder bei Erweiterungen neben dem Alten geschaffen worden wäre. Vielfach scheint es sogar, als ob es damit noch kein Ende genommen hätte. Ohne daß sachkundige Persönlichkeiten beigezogen werden, ja ohne daß irgend ein Sachverständiger davon unterrichtet wird, geht man an die Dinge heran. Diese Tatsache muß nicht nur auf dem Lande, sondern auch bei Stadtgemeinden vermehrt werden, wo die maßgebenden Persönlichkeiten über den Wert oder Unwert des Gegenstandes eigentlich unterrichtet sein sollten. Wenn der Laie (dazu können z. B. auch Architekten und Unternehmer gehören) der Meinung ist, an einem Bauwerk sei nichts Beachtenswertes festzustellen, so kann dies unter Umständen gar nicht zutreffen, weil er als Laie in diesen Dingen (was mit seinen sonstigen Fähigkeiten nichts zu tun hat), auch mit dem besten Willen nicht über die Sachkenntnisse, die zu einer Beurteilung nötig sind, verfügt. Aus geringfügigen Einzelheiten kann z. B. auf den Verlauf einer alten Stadtmauer, auf einen früheren Baubestand u. a. geschlossen werden, aber dazu muß man die Baugeschichte der Stadt, die in gewissen Zeitabschnitten üblichen Befestigungsarten, technische Angewohnheiten und Materialverwendung kennen. Ähnlich ist es auf fast allen Gebieten des Kultur-schaffens.

Bauhäuser z. B. können nicht genug untersucht werden, wenn man die geschichtliche Entwicklung eines Bautyps, von dem jeder wieder seine örtlichen Besonderheiten hat, feststellen will. So müssen fast in allen Städten die Unterlagen für das „Deutsche Bürgerhauswerk“, Band Baden, noch geschaffen werden. Was vom Wohnhaus gilt, trifft vielfach auch bei öffentlichen Gebäuden und Kirchen zu. In vielen Bezirken sind die Inventarisationsarbeiten für die Bad. Kunstdenkmäler noch nicht vollständig oder noch gar nicht beendet. Werden diese noch nicht aufgenommenen Denkmale der Wohnkultur, städtischer Bauartigkeit und der Kirchen einmal auf irgendeine Weise zerstört, so besteht keine Möglichkeit mehr, die für eine wissenschaftliche Bearbeitung nötigen Planunterlagen zu erhalten. Hier und dort, auf dem Lande wie in der Stadt, stehen noch bemerkenswerte Bauten, wenn auch manches Gebäude, vielfach verbart und verhandelt, sein altes Gesicht nur noch dem Kundigen offenbart. Wenn Straßen aufgebrochen werden, kann man meist die tiefer liegenden alten Straßenebenen feststellen und andere Straßenzuführungen, Fundamente von Stadtbefestigungen und sogar Gräber finden. Vielfach hätte man bei sorgfältiger und sachgemäßer Arbeit schon längst jetzt immer noch unbefamte Bauanlagen, Umwehungen und ähnliches verfolgen können. So verbanke wir unser Wissen oft nur der selbstlosen Arbeit einzelner oder gar dem Zufall. Um Unannehmlichkeiten bei einer Anzeige aus dem Weg zu gehen, oder um Arbeitsverzögerungen zu vermeiden, werden oft Funde verheimlicht und Ausgrabungen wieder zugesperrt, bevor eine zuständige Stelle davon Nachricht bekommen hat. Die Verordnung vom 27. Juli 1914, Ausgrabungen und Funde betr., scheint den weitesten Kreisen unbekannt zu sein. Nach § 8 dieser Verordnung besteht Anzeigepflicht bei der Baupolizeibehörde.

Jeder, der bei einer hantlichen Veränderung, einer Fassadenerneuerung, bei einem Abbruch oder bei einer Grabarbeit an einem geschichtlichen Denkmal einen Sachverständigen bezieht, trägt dazu bei, die Kenntnis über frühere Kulturabschnitte unserer Heimat zu fördern. Alle berufenen Stellen arbeiten hier zusammen. Die staatlichen und die städtischen Behörden, sowie die „Badische Heimat“, örtliche Sachverständigenkommissionen, die Bezirkspfleger des Kultusministeriums, die Bezirksbauämter und in größeren Städten die Stadtbauämter, die Sachverständigen der „Badischen Heimat“, auch der Architekten- und Ingenieurvereine, stehen mit ihrer beratenden Tätigkeit den Baupolizeibehörden begutachtend zur Seite. Aber alle Kommissionen und Sachverständigen haben keinen Wert, wenn sie nicht gefragt werden, oder wenn man sich um ihre Gutachten nicht kümmert. Denselben Mißerfolg kann man aber auch sehen, wenn die Ausführung einer Aufgabe unter der Leitung einer Persönlichkeit erfolgt, die die Gegenwart ist eine

Sorge der Denkmalpflege und des Heimatschutzes. Die Gestaltung unserer Städte, der Dörfer und der Landschaft soll so geschehen, daß unsere Generation sich vor späteren Geschlechtern nicht zu schämen braucht. Nicht die herkömmlichen Spitzleistungen oder gar Ausstellungsversuche, so notwendig sie zur Klärung und Förderung sind, bestimmen für spätere Zeiten das Antlitz unserer Städte, Siedelungen und des ganzen Landes, sondern die Durchschnittsleistungen. Da möchte man oft zweifeln, ob überhaupt noch eine Kultur vorhanden ist. Hier ist es dann Pflicht und Aufgabe aller Einsichtigen, die tüchtigen, oft schwer ringenden guten Kräfte durch Übertragen von Aufgaben zu stützen und zu fördern, um zu verhindern, daß sie in günstigerer Gegenwart abwandern, oder gar untergehen. Die Werke der Baukunst und der Technik, meist für lange Zeit geschaffen, sind der äußerste Ausdruck der Kultur eines Zeitalters. Wer immer mit der baulichen Gestaltung zu tun hat, sollte sich stets der großen Verantwortung bewußt sein, er müßte sich stets vergewissern, daß er die Verantwortung wie den Glanz eines Zeitalters in seinem Werke zwar nicht verleiht, aber doch verleiht.

Ein Sohn Furtwängens

Fern der Heimat, auf dem amerikanischen Kontinent, hat der im Jahre 1877 nach Amerika ausgewanderte Vater Paulinus Trost, der von Furtwangen gebürtig ist und aus dem Wäderschall stammt, sein 72. Lebensjahr vollendet. Wie sein Vater, hat auch ihn die künstlerische Begabung durch sein Leben begleitet. 1885 wurde er durch den Erzbischof Eber von Cincinnati in den Orden des kostbaren Ordens aufgenommen. Viele Jahre war er Rektor des Seminars in Carthage. Seine künstlerische Tätigkeit — viele Kirchen und Kapellen zeugen von seiner Hand stammende Wandmalereien — führten dazu, ihm die Würde eines Direktors des Seminars von Carthage zu nehmen und ihn zum Kaplan des Seminars von Maria Stein zu ernennen. Nach außen ist Vater P. Paulinus wenig in die Erscheinung getreten. Ein den „Furtwanger Nachrichten“ zur Verfügung gestellter Artikel einer amerikanischen Zeitung rühmt aber seine große Kunst. In der St. Peter-Kirche in Fort Wayne hat eine Darstellung von Maria Himmelfahrt Platz gefunden, wohl eines seiner bedeutendsten Werke in einem Ausmaß von 16 Fuß Höhe. Eines seiner schönsten Werke stellt die Ausmalung der Kapelle des St. Karls-Seminars in Carthage dar, die er innerhalb zweier Sommer zur Ausführung brachte. Seiner Schwarmwaidheimat hat er stets ein treues Andenken bewahrt.

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigeblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen

Nr. 4

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig zugutlich Posto vom Verlage Karlsruhe i. B. Karlsruherstraße 14, bezogen werden.

25. Januar 1928

Die wegfallenden Beamtenstellen

Rundschreiben des Reichsfinanzministeriums

Als Vertreter des Reichsfinanzministeriums Dr. Köhler hat Staatssekretär Popitz den obersten Reichsbehörden und Landesregierungen Richtlinien über den Wegfall von Beamtenstellen durch Rundschreiben bekanntgegeben. Die Richtlinien sind bedingt durch den § 40 des Besoldungsgesetzes, wonach für zunächst drei Jahre ab 1. April 1928 von je drei freien oder drei freierwerbenden planmäßigen Beamtenstellen eine Stelle wegzufallen soll.

A. Rundschreiben an die obersten Reichsbehörden

§ 40 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 — Reichsgesetzbl. I S. 349 — bestimmt:

„Für die Dauer von zunächst fünf Jahren, beginnend mit dem 1. April 1928, fällt von je drei freien oder frei werdenden planmäßigen Beamtenstellen der Besoldungsordnung A aufsteigende Gehälter, Anlage 1 zu diesem Gesetz, eine Stelle weg. Dies gilt nicht, wenn eine Wahrnehmung der Geschäfte durch eine Hilfskraft nach gesetzlicher Vorschrift unzulässig ist. Im übrigen sind Ausnahmen nur mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen statthaft. Über die zugelassenen Ausnahmen sind dem Ausführenden für den Reichshaushalt vierjährlich Übersichten vorzulegen.“

I. Bei der Durchführung dieser Vorschrift bitte ich folgendes zu beachten:

1. Die für den Wegfall in Betracht kommenden Stellen sind ohne Rücksicht auf Beamtenlaufbahnen oder Besoldungsgruppen (vergleiche nachstehend unter Nr. 2) aus der Gesamtheit aller am 1. April 1928 freien und später frei werdenden planmäßigen Beamtenstellen der Besoldungsordnung A aufsteigende Gehälter zu ermitteln. Außer Betracht bleiben hierbei allein die Stellen:

- a) deren Wahrnehmung durch eine Hilfskraft nach gesetzlicher Vorschrift unzulässig ist (vgl. z. B. §§ 98 ff. A.B.G.),
- b) die im Reichshaushaltsplan mit dem Vermerk „künftig wegzufallen“ versehen sind oder die auf Grund des § 24 A.B.G. wegzufallen.

Solche Stellen sind also nicht mitzuzählen.

Die in der Besoldungsordnung des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 bei einzelnen Besoldungsgruppen (z. B. bei Gruppe 4d) vorhandenen Wegfallvermerke betreffen im Gegensatz zu gleichen haushaltsrechtlichen Vermerken nicht eine Einschränkung des Beamtenkörpers, sondern vielmehr die allmähliche Beseitigung bestimmter Beamtengruppen im Besoldungsaufbau. Die durch eine solche besoldungsrechtliche Maßnahme wegzufallenden Stellen sind daher — wie auch im Haushaltsplan zum Ausdruck zu bringen sein wird — den vorstehend unter b genannten nicht gleichzustellen. Sie zählen beim Freierwerden mit. Ihr Wegfall ist auf den Wegfall nach § 40 Bes.G. anzurechnen.

2. Welche von den drei freien oder frei werdenden Stellen wegzufallen soll, ist in das Ermessen der Verwaltung gestellt. Auf diese Weise kann den dienstlichen Bedürfnissen der Verwaltung, soweit es bei einer solchen Zwangsmaßnahme möglich ist, Rechnung getragen werden. Die Verwaltung kann also innerhalb der drei Stellen die Stelle als wegzufallend auswählen, deren Wegfall die dienstlichen Verhältnisse am wenigsten berührt, sei es, daß in einer Laufbahn entbehrliche Beamte vorhanden sind, sei es, daß sich die Verwaltung im Wege anderer Verteilung der Dienstgeschäfte helfen kann usw. Notwendig ist aber, daß von je drei zeitlich aufeinanderfolgend frei werdenden Stellen immer je eine wegzufällt. Soweit dies bei der Reichsfinanzverwaltung und der Deutschen Reichspost nicht möglich ist, muß der Ausgleich hinsichtlich der Zahl der wegzufallenden Stellen mindestens monatlich vorgenommen werden. Die wegzufallenden Stellen dürfen also nicht etwa aus der Zahl der in einem längeren Zeitraum insgesamt frei werdenden Stellen errechnet werden. Wegzufallen hat die von der Verwaltung bestimmte Stelle so, wie sie wirklich frei geworden ist. Es ist unzulässig, etwa im Falle des Freierwerdens der Stelle einer Beförderungsgruppe eine Stelle der Eingangsgruppe derselben Laufbahn wegzufallen zu lassen und die frei gewordene Stelle im Wege der Beförderung oder sonstwie zu besetzen; im Zusammenhang mit einer wegzufallenden Stelle darf keine Reibesehung vorgenommen werden. Werden andererseits Stellen dadurch frei, daß ein Beamter in eine von

den beiden nicht wegzufallenden Stellen befördert oder eingewiesen wird, so zählen diese Stellen nicht als frei werdende im Sinn von Nr. 1.

Im dienstlichen Interesse wird es sich empfehlen, mit dem Wegfall einer Stelle nicht bis zum Freierwerden der dritten Stelle zu warten, sondern, wenn irgend möglich, schon die erste oder zweite frei werdende Stelle wegzufallen zu lassen. Nur so werden sich meines Erachtens die mit dem Wegfall von Stellen für die Verwaltung verbundenen Schwierigkeiten auf ein erträgliches Maß beschränken lassen.

3. Der Ablauf eines Rechnungsjahres hat auf die Durchführung des § 40 Bes.G. keinen Einfluß. Die fortlaufende Zahlung der drei frei werdenden Stellen wird also beim Beginn eines neuen Rechnungsjahres nicht unterbrochen.

4. Aus Anlaß des Wegfalls einer planmäßigen Beamtenstelle auf Grund des § 40 Bes.G. dürfen beamtete oder nicht-beamtete Hilfskräfte nicht neu eingestellt werden.

5. Bei der Einstellung von außerplanmäßigen Beamten und Beamtenanwärtern ist auf die künftig eintretende Verringerung der planmäßigen Beamtenstellen angemessene Rücksicht zu nehmen.

6. Die Maßnahmen nach Nr. 1 bis 5 sind nicht nach den im Gesamtbereich des Reichs frei oder frei werdenden Stellen, sondern nur nach den freien oder frei werdenden Stellen derjenigen Behörden usw. zu treffen, die im Reichshaushaltsplan unter einem besonderen Kapitel veranschlagt sind. Soweit bei einem in einem Kapitel veranschlagten Verwaltungszweige die Befugnis zur Besetzung frei werdender Stellen nachgeordneten Behörden (als Anstellungsbehörden) übertragen worden ist, kann diese Behörden für ihren Geschäftsbereich auch das hiernach Erforderliche überlassen werden, soweit es zur Entlastung der obersten Reichsbehörden geboten erscheint.

II. Soweit nach § 40 Bes.G. Stellen von Beamten der Außenverwaltung der Besoldungsgruppe A I und Stellen für Amtsvorsteher, die Spitzenstellen der betreffenden Beamtenlaufbahnen sind, wegzufallen müßten, erkläre ich mich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung bis auf weiteres allgemein damit einverstanden, daß im Rahmen des dienstlichen Bedürfnisses diese Stellen wiederbesetzt werden dürfen, wenn dafür eine Stelle der gleichen Laufbahn wegzufällt. Falls eine solche Stelle der gleichen Laufbahn nicht frei ist, muß die nächste frei werdende Stelle dieser Art wegzufallen. Diese als Ersatz für die bestehen bleibende Stelle wegzufallende Stelle ist auf die Zahl der insgesamt wegzufallenden Stellen so anzurechnen, daß durch diese Ersatzstelle das Gesamtergebnis des nach § 40 Bes.G. zu erreichenden Stellenwegfalls nicht beeinträchtigt wird. Als Spitzenstellen in diesem Sinne gelten für die Laufbahnen des höheren Dienstes die Stellen von Besoldungsgruppe A 2b an aufwärts für die Laufbahnen des gehobenen mittleren Dienstes die Stellen von Besoldungsgruppe A 3 an aufwärts.

Im übrigen beabsichtige ich, von der Ermächtigung zur Zulassung einer Ausnahme nur in ganz besonderen Fällen Gebrauch zu machen. Aber auch in solchen Fällen werde ich dann bitten müssen, die ausnahmsweise zur Wiederbesetzung freigegebenen Stellen, soweit als irgend möglich, Wartestands- oder entbehrlichen Beamten zu übertragen oder von den nächsten drei frei werdenden Stellen statt einer Stelle zwei Stellen wegzufallen zu lassen. Ich bitte, die Notwendigkeit einer beantragten Ausnahme eingehend zu begründen und dabei auch anzugeben, weshalb keine der beiden anderen in Betracht kommenden drei Stellen wegzufallen konnte (vgl. oben unter I Nr. 2 Abs. 2).

III. Stellen, die nach I und II wiederbesetzt werden dürfen, bitte ich in möglichst großem Umfange geeigneten Wartestandsbeamten zu übertragen. Die Eignung soll nicht deshalb vernachlässigt werden, weil der Beamte für die Tätigkeit, die er ausüben soll, nicht besondere Fachkenntnisse oder Erfahrungen besitzt oder mit den neueren Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften nicht vertraut ist. Als Befehlshaber mit einem Wartestandsbeamten ist es auch anzusehen, wenn in eine freie Stelle ein Beamter eingewiesen wird, dessen Stelle bei seiner bisherigen Verwaltung mit seinem Ausscheiden wegzufällt. Für die bis zum 31. März 1928 frei werdenden Stellen gilt die Vorschrift des § 8 des Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1927 vom 14. April 1927. Mit Rücksicht auf § 40 Bes.G. beabsichtige ich nicht, eine obigem § 8 entsprechende Vorschrift in den Entwurf eines Haushaltsgesetzes für 1928 aufzunehmen. Ich mache aber

ganz besonders darauf aufmerksam, daß sich diese Absicht, zumal für die folgenden Rechnungsjahre, nur wird verwirklichen lassen, wenn die Reichsressorts meiner vorstehenden Bitte um möglichst weitgehende Heranziehung von Wartestandsbeamten voll Rechnung tragen werden. Weitere Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiete der Stellenbewirtschaftung würden anderenfalls die Folge und den Ressorts, die meiner Bitte nicht entsprechen, zur Last zu legen sein.

B. Auf das Rundschreiben an die Landesregierungen wird in der nächsten Nummer zurückgekommen werden.

Verordnung zur Abänderung der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten

Auf Grund des § 18 des Reichsbeamtenengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1345) wird wie folgt abgeändert:

- I. Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Es gehören

Stufe	die Beamten,		Soldaten,	
	denen Grundgehalt gewährt wird nach der Besoldungsordnung			
	A	A Anlage	B	C
aus Besoldungsgruppe				
	1	2	3	4
I	8 bis 12	5 bis 8	—	13, 14, 15, soweit nicht in Stufe II, 16 bis 22
II	4a, soweit nicht in Stufe III, 4c, 4d, 5 bis 7	4	—	8, 9, soweit nicht in Stufe III, 10 bis 12 und aus 15, soweit sie Unterärzte oder Unterbetrieure sind
III	2, 3, aus 4a, soweit sie Oberinspektoren sind, und 4b	1 bis 3	—	5 bis 7 und aus 9, soweit sie Oberärzte oder Oberbetrieure sind
IV	1	—	4 bis 8	2 bis 4
V	—	—	1 bis 3	1

Die außerplanmäßigen Beamten gehören zu derselben Stufe wie die Beamten der Besoldungsgruppe, in der sie ihre erste planmäßige Anstellung finden.

II. Der § 4 Abs. 2b erhält folgende Fassung:

- b) die 1. Schiffs- oder 2. Wagenklasse:
die Beamten der Stufe III und aus Stufe IV die Beamten der Besoldungsgruppen A 1, B 8 und C 4.

III. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 in Kraft.

Reichsregierung gegen eine Krankenkasse für Reichsbeamte

Aus finanziellen und beamtenpolitischen Gründen

Am 5. April 1927 hatte der Reichsrat bekanntlich ein Ersuchen an die Reichsregierung beschlossen, die Arbeiten zur Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Krankenfürsorge für Reichsbeamte schleunigst zu Ende zu führen. Die Antwort der Reichsregierung, die jetzt erteilt worden ist, lautet:

„Die Prüfung der Angelegenheit hat ergeben, daß eine Krankenkasse für Reichsbeamte nur durch hohe Beiträge des Reiches und der Beamten tragfähig gestaltet werden könnte und daß durch eine solche die auf dem Gebiet der Beamtenkrankenfürsorge existierenden Selbsthilfeeinrichtungen gefährdet würden. Die Reichsregierung ist deshalb der Auffassung, daß die Schaffung einer Krankenkasse für Reichsbeamte sich aus finanziellen und beamtenpolitischen Gründen zur Zeit nicht empfiehlt, jedenfalls in näherer Erwägung erst gezogen werden kann, wenn bei den bestehenden Beamtenkrankenkassen ausreichende Erfahrungen gesammelt worden sind. Zu einem im wesentlichen gleichen Ergebnis hat auch eine Aussprache mit Vertretern der Beamten Spitzenverbände geführt. Die Reichsregierung wird hiernach bis auf weiteres an der Einrichtung der Notstandsbeihilfen festhalten.“

Empfehlenswerte Einkaufsquellen

Nachstehende Geschäfte sind dem Ratenkaufabkommen der Badischen Beamtenbank angeschlossen

Seiden-Lampenschirme und Beleuchtungskörper
in guter und preiswerter Ausführung
Badische Handwerkskunst G.m. b. H. 88
Friedrichsplatz 4

Möbel Speisezimmer, Herrenzimmer, Schlafzimmer, Küchen
einzelne Möbelstücke
in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus
Maier Weinheimer
Karlsruhe, Kronenstr. 32
Zahlungserleichterung. Kein Laden, daher billigste Preise

Karlsruher Lebensversicherungsbank A.-G.
Versicherungsbestand November 1927
370 Millionen Mark

Erich Rudolffs Möbelschau
im Markgräflichen Palais
Rondellplatz
ist und bleibt
die beste Beratungsstelle für den Möbelkauf
Eintritt frei
Freie Lieferung — Zahlungserleichterung
Geöffnet: 1/9—7 Uhr 88
Ca. 120 Musterzimmer